Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 105 (1952)

Artikel: Beiträge zu Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Engelberg in Unterwalden (von 1100 bis anfangs des 15. Jahrhunderts). Teil 2

Autor: Schmeitzky, René

Kapitel: 5: Die Herrschaftsrechte des Klosters in Engelberg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118407

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

flüssen auch damit begründet, daß es durch die Seuche viele Eigenleute verloren und dadurch Schwierigkeiten habe, seine Besitzungen in rechter Weise zu bebauen.[76]

5. Kapitel:

DIE HERRSCHAFTSRECHTE DES KLOSTERS IN ENGELBERG

1. Von den Immunitäts- zu den Reformklöstern

Der verwickelte Fragenkomplex über Entstehung, Ziel und œkonomische Tragweite der Reformbewegung im 11. und 12. Jahrh. ist letztlich erst dann endgültig beantwortet, wenn es gelingt, die rechtlich-soziale Verfassungsgeschichte der Klöster von der Karolingerzeit bis zu Beginn des hohen Mittelalters in den Grundzügen zu charakterisieren. Dabei kann es sich nicht darum handeln, die überaus zahlreichen Auffassungen über Immunität, Vogtgerichtsbarkeit usw. einander gegenüber zustellen und kritisch abzuwägen, zumal die Engelberger Urkunden keine wesentlich neuen Gesichtspunkte in dieser Hinsicht liefern können.[1] Wichtig für unsere Untersuchungen ist lediglich, in knappen Strichen die tatsächliche Entwicklung des Begriffes «Immunität» und der daraus entstandenen Rechts- und Gerichtsinstitutionen aufzuzeichnen, und nicht zuletzt deren Einwirkungen — besonders unter dem entscheidenden Einfluß der Reformbewegung — auf die Wirtschaftsverfassung der geistlichen Grundherrschaften darzulegen.

Der eigentliche Ausgangspunkt der Immunität ist in den privaten Grundherrschaften der fränkischen Staaten zu suchen. Die Eigentumsansprüche des Herrn auf Unfreie und Grund und Boden bedingten eine doppelte privatherrschaftliche Gerichtsbarkeit: Ueber das Gesinde und die unfreien Hintersassen besaß der Herr das Recht über Leben und Tod, sofern es sich um interne Streitigkeiten handelte und nicht Fremde oder das öffentliche Gesetz verletzt worden waren.[2] Neben dieser leibherrlichen Gerichtsgewalt existierte jedoch die

---

[76] Gfr. 53, 325, 327, 331, 338.

[1] Engelberg wurde erst um 1120 gegründet.

[2] Seeliger, Grundherrschaft, S. 60.

grundherrliche Jurisdiktion. Sie umfaßte und regelte die Vielfalt von dinglichen Abhängigkeitsverhältnissen,[3] die dadurch entstanden waren, daß die Eigentümer jener ausgedehnten Besitzungen Boden an Bauern ausgegeben hatten, welche nun dafür einen Zins, meist in Form von Naturalabgaben, leisten mußten. Nicht nur unfreie, sondern auch freie Leute[4] traten auf diese Art und Weise in die Grundherrschaft des Herrn ein. Sie hatten ihm zwar Abgaben und Dienste zu leisten, bewahrten jedoch ursprünglich ihren persönlichen Gerichtsstand (nämlich vor dem Grafengericht), sofern sie außer ihren empfangenen Lehen über eigenen Besitz verfügen konnten.[5]

Der Grundherr war somit innerhalb seines Gebietes gegen Freie und Unfreie nicht gleich berechtigt. Er vertrat sie zwar vor Gericht, konnte aber nicht dieselbe Jurisdiktion über sie ausüben. Dennoch aber bildeten diese Landbesitzer zwischen den Untergebenen und dem Grafen eine Zwischeninstanz, die nicht übergangen werden durfte, — was schließlich dazu führte, daß der Graf bei Streitfällen die Vermittlung des Herrn anrufen mußte, um gegen dessen Untertanen vorgehen zu können. Es traten demnach nicht die einzelnen Hintersassen dem Grafen entgegen, sondern der «Gesamtvermögensverband» des Herrn oder des Klosters. Mit anderen Worten: Gegen die öffentliche Gewalt konstituierte sich eine privatherrschaftliche Grund- und Rechtsorganisation, welche sich zwar noch lange nicht aus dem Grafschaftsverband eximieren konnte, im übrigen jedoch die Hintersassen von direkten finanziellen Leistungen an den Grafen befreite und ihnen bei etwaigem Verschulden eine vorbereitende und vermittelnde Untersuchung durch den Herrn, oder bei den Klöstern durch den Vogt ermöglichte.[6]

Diese Vermittlungstätigkeit des Vogtes war der Anfang zur Entstehung einer eigenen Immunitätsgerichtsbarkeit der Klöster, nachdem schon die karolingischen Immunitätsprivilegien die unmittelbare Gerichtsunterworfenheit der Hintersassen unter das Grafengericht verneint hatten.[7] Als dann aber mit der Zeit die Klagen von

---

[3] Kötzschke, S. 222 ff.
[4] Seeliger, S. 64 ff.
[5] Seeliger, S. 70 ff.
[6] Pischek, A. Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster, Diss. Tübingen, 1907, S. 5 ff.
[7] Pischek, S. 6.

Fremden ebenfalls den klösterlichen Gerichten zugewiesen wurden, gewann die bis jetzt private Jurisdiktionsgewalt öffentlichen Charakter und bewirkte, daß die Immunitätsgerichtsbarkeit der Stifter den ordentlichen (öffentlichen) Gerichten weitgehend zur Seite gestellt wurden. Diese Entwicklung fand ihren vorläufigen Abschluß darin, daß dem Vogt der Königsbann verliehen wurde, was ihn zum staatlichen Bevollmächtigten und königlichen Beamten stempelte.[8] Er besaß nun das Amt eines Richters; der Centenar aber war vollständig und der Graf weitgehend von der Jurisdiktion über die Klosterleute ausgeschlossen.

Die Bestimmungen der Immunitätsprivilegien gipfeln seit dem Ende des 10. Jahrh. darin, daß «den öffentlichen Beamten mittels der Verbote des introitus, der exactiones und der districtio alle amtlichen Herrschaftsrechte über das Immunitätsgebiet abgesprochen wurden» (Gasser).[9] Bald war es jedoch nicht mehr Brauch, den neuen Stiftungen Diplome im Sinne der karolingischen Privilegien zu erteilen: Der Immunitätsbegriff verliert seinen klaren und eindeutigen Charakter und es werden in den Urkunden Worte wie «defensio», «mundiburdium» etc. gleichbedeutend mit Immunität verwendet.[10] Wichtig jedoch ist nun vor allem, daß bei den klösterlichen Immunitäten die Macht des advocatus mehr und mehr zunimmt: Die Vogteiverhältnisse beginnen sich nämlich nach den Grundsätzen des Eigenkirchenrechtes zu entwickeln. Vielfach befindet sich die Vogtei in den Händen des Stifterhauses oder ist sonstwie erblich geworden, und der Graf, gegen den sich die alten Immunitätsprivilegien richteten, gewinnt als Vogt in vermehrtem Maße die mannigfaltigsten Rechte über die klösterlichen Grundherrschaften, da recht bald Grafenamt und Kirchenvogtei in Personalunion anzutreffen sind. Aus einem Schützer und Verteidiger des Kirchengutes wird ein Bedränger, der das geistliche Vermögen nach seinem Gutdünken verwaltet und nutzt, die Abtwahl beeinflußt usw.[11]

Hatte die ältere Immunität die Gewalt des Grafen beschnitten, so wendet sich die neuere gegen diese wachsenden Ansprüche des Vogtes und seiner Dienstleute, und die kirchliche Reformbewegung des 11.

---

[8] Gasser, S. 63.
[9] Gasser, S. 97.
[10] Seeliger, S. 97.
[11] Siehe Kap. 2. Ferner: Hirsch, Klosterimmunität.

Jahrhunderts, ausgehend von Cluny und Hirsau, richtet sich deshalb entschieden gegen eine Ueberspitzung des Eigenkirchenwesens. Unter ihrem Einfluß begannen viele Klöster durch echte oder gefälschte Urkunden die Kompetenzen des Kastvogtes zu beschränken, seine Absetzbarkeit nebst einer freien Abtwahl durchzusetzen und eine genossenschaftliche Wirtschafts- und Verwaltungsorganisation anzustreben.[12] Diese Versuche zeitigten allerdings sowohl bei den Hirsauern, als auch bei den alten (abhängigen) Reichsklöstern relativ selten den erwarteten Erfolg und die beherrschende Stellung des Kastvogtes wurde nicht immer im gewünschten Maße erschüttert, weshalb sich im hohen Mittelalter neben einigen wenigen unabhängigen Klöstern recht viele geistliche Grundherrschaften mit mächtigen weltlichen Schutzherren finden lassen. Was uns jedoch im Folgenden interessieren wird, ist die Heranbildung einer spezifisch grundherrlich-klösterlichen Strafgerichtsbarkeit, die sich weitgehend gegen die weltliche Laienvogtei richtete, und in den eximierten Gerichtsbezirken der Fronhofverbände entstanden ist.[13]

Die Grundherren besaßen, dank ihrer privaten Herrschaftsrechte, über die unfreien Hintersassen die volle leibherrliche Gewalt, wozu gewisse Schutzfunktionen und dingliche Ansprüche gegen die Freien kamen. Die Immunität hatte dieser privaten Rechts- und Schutzgewalt öffentlichen Charakter verliehen, den Vogt zum Bevollmächtigten und Beamten des Königs gestempelt und die Entwicklung der gerichtsherrlichen Kompetenzen in jeder Beziehung gefördert. Im übrigen bestand jedoch innerhalb der geistlichen und weltlichen Grundherrschaften des 11. und 12. Jahrhunderts eine Vielfalt von strafrechtlichen Zuständen aller Art, ganz besonders allerdings in der Ausübung der Hochgerichtsbarkeit. Privilegien, welche beispielsweise den Vogt mit öffentlichen Kompetenzen ausstatteten und ihm eine, der Grafengewalt ebenbürtige Stellung einräumten, vermochten in praxi das gesteckte Ziel bei weitem nicht zu verwirklichen und nur eine beschränkte grundherrliche Gerichtsbarkeit auszubilden.[14] Umgekehrt finden wir die Hochgerichtsbarkeit in Grundherrschaften, wo

---

[12] Hirsch, Immunität, S. 28 ff. Schulte, S. 214 ff. Dazu: Kap. 2, Anmerkung 12.

[13] Aubin, die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei in: Hist. Studien 143, Berlin 1920, S. 174.

[14] Hirsch, Gerichtsbarkeit, S. 132 ff.

aus der Immunitätsverleihung höchstens niedere Gerichtsbarkeit hätte vermutet werden können: Es entstanden, vor allem als sogenannte Bann- und Gerichtsherrschaften, autogene Hochgerichte ohne königliche Bevollmächtigung oder Bannverleihung.[15] Zudem haben wir gerade im Falle der Reformklöster gesehen, daß dort nicht mehr die königliche Immunitätsverleihung im Vordergrunde steht, sondern der Schutz des Papstes und die Regelung der Vogteiverhältnisse. Den weltlichen Kastvögten wird in den Diplomen der Hirsauer die hohe Gerichtsbarkeit grundsätzlich und lediglich in formelhafter Weise zugesprochen, d. h. sie erhalten einfach die zwingende Gewalt (bannus), unter königlicher Bevollmächtigung Gebote und Verbote zu erlassen,[16] ohne daß jedoch der Blutbann in dieser Gewaltendelegation ohne weiteres eingeschlossen wäre.

Besitz und Ausübung von Blutgerichtsbarkeit waren somit keineswegs etwa einheitlich geregelt, und die Verhältnisse liegen noch weniger eindeutig beim Rechte selbst, das die Strafen gegen Leib und Leben zu verhängen hatte. Die hochgerichtlichen Fälle (Diebstahl, Notzucht, Raub und Todschlag) wurden nämlich ursprünglich, je nach Umständen, teils als sühnbare, teils als todeswürdige Verbrechen behandelt.[17] Während Diebstahl als ein Typus der an Leib und Leben zu strafenden Missetaten erschien, kann Todschlag eher, Notzucht kaum gesühnt werden (Leib und Leben waren also — paradoxerweise — weniger gut geschützt als Eigentum und Ehre, da der mittelalterliche Mensch der Auffassung war, ein Todschlag gehe nur die betroffene Sippe an, nicht aber das öffentliche Rechtsbewußtsein). Erst seit den Anfängen des 12. Jahrhunderts ringt sich eine andere Auffassung durch, welche nicht mehr so sehr auf den Schaden abstellt, welcher der Familie des Getöteten erwachsen ist, sondern in der Tötung eines Menschen außerhalb der Notwehr ein Verbrechen gegen die Allgemeinheit erkennt, das als solches zu bestrafen ist.

In den Klöstern, vor allem jenen der Reform, entwickelte sich die Strafgerichtsbarkeit nach wesentlich anderen Gesichtspunkten. Zwar übte der Vogt der Hirsauer Stifte die hohe Gerichtsbarkeit aus; doch war es in erster Linie vom geistlichen Grund- und Leibherren abhän-

---

[15] Seeliger, S. 111 ff. Gasser, S. 69 ff. Dazu: Kap. 1.

[16] Hirsch, Gerichtsbarkeit, S. 226. Hirsch, Immunität, S. 216 und 179.

[17] Zum Folgenden: Hirsch, Gerichtsbarkeit, S. 13 ff. Auch Hirsch, Immunität, S. 186 ff, 191. Pischek, S. 55 ff.

gig, ob ein Fall blut- oder sühnegerichtlich abgeurteilt wurde.[18] Die kirchlichen Anstalten zogen es nämlich vor, — schon auf Grund der Bestimmungen des kanonischen Rechtes, wonach Geistliche an der Kriminaljustiz, d. h. der Vergießung von Menschenblut, sich nicht beteiligen durften —, Delikte ihrer Untertanen auf unblutige Weise zu erledigen (ecclesia non sitit sanguinem), und die weltlichen Grundherren hatten ebenfalls kein besonderes Interesse an einer peinlichen Bestrafung, weil sie dadurch höchstens eine wertvolle Arbeitskraft verloren.[19] Dies Verhalten der Klöster stellt ein wichtiges Moment dar, da es die Entwicklung der geistlichen Niedergerichte begünstigte, welche zum Teil das sühnegerichtliche Verfahren neben Diebstahl und Frevel sogar auf Todschlag auszudehnen verstanden, damit die Strafjustiz des Vogtes erheblich beschränkten und ihm vielfach neben einem Drittel der Gerichtsbußen nur einen Anspruch auf die schwesten Fälle zusprachen:[20] «Am Ausgang des Mittelalters (genau seit dem 14. Jahrh.) scheint dann die Unterstellung weiterer schwerer Verbrechen unter die Sühnegerichtsbarkeit der klösterlichen Ortsgerichte und die Ausschließung des Vogtes von der Beteiligung an ihr allgemeine Regel geworden zu sein» (Pischek).[21]

Wir sehen hier die typische Entwicklung der neueren — nicht wie die ältere gegen die öffentliche Gewalt, sondern eindeutig gegen die wachsende Macht des Vogtes gerichtete — Immunität, die nicht nur in den Reformklöstern, sondern auch in den übrigen geistlichen Grundherrschaften den Einfluß weltlicher Macht auf dem Gebiete des Strafrechtes mehr und mehr auszuschalten vermag. Es ist jedoch neben diesem «Auseinanderwachsen»[22] von Immunität und Vogtei in rein gerichtsherrlichen Belangen eine ganz ähnliche, parallel auftretende Differenzierung auf territorialem Gebiete zu beobachten.

Die im engeren Klosterkomplex wohnenden unfreien Hintersassen, welche die Wirtschaftshöfe des Stiftes zu besorgen hatten, unterstanden der Zuchtgewalt des Abtes oder stellvertretenden Propstes, die den Vogt nur zu Hilfe riefen, wenn ihre Autorität nicht mehr ge-

---

[18] Pischek, S. 65 ff. Hirsch, Immunität, S. 217.

[19] Hirsch, Gerichsbarkeit, S. 124 und 130. Hirsch, Immunität, S. 192 ff.

[20] Pischek, S. 65 ff. Hirsch, Immunität, S. 216 ff.

[21] Pischek, S. 69.

[22] E. Stengel, Zur Geschichte der Kirchenvogtei und Immunität, in: Vierteljahresschrift für Soz. und Wirtschaftsgesch., Bd. 10, 1912. S. 135. Dazu: Anm. 20.

nügte. Schon früh ist deutlich erkennbar, daß der besondere Schutz und Friede der Immunität in solchen kleinen Gebieten der abteilichen Grundherrschaft sich am vorzüglichsten auszuprägen vermochten, während auf dem weiteren Immunitätsgebiet, in Feld, Wald und Wiesen, der Graf oft nicht einmal die Vermittlung des Grundherren anzurufen brauchte. Das Kloster mit seiner umzäunten Umgebung und die Höfe des Stiftes müssen als sogenannte engere Immunitäten betrachtet werden,[23] wo schon nach germanischer Auffassung ein höherer Friede herrschte und der Vogt auf keinen Fall eindringen und Amtshandlungen vornehmen durfte.

Diese Entwicklung ging seit Ende des 12. Jahrhunderts noch bedeutend weiter: Die kirchlichen Anstalten waren bestrebt, die Stätten des eigentlichen klösterlichen Lebens von jeder weltlichen Beeinflussung auszunehmen und die Gerichtsbarkeit an diesen Orten in vollem Umfang zu erreichen. Dies konnte umso eher geschehen, als durch die soziale und rechtliche Besserstellung der Dienstleute und Ministerialen den Stiften «in ihren eigenen Leuten Vertreter erwuchsen, denen die erforderliche Autorität und Bildung zur Handhabung des Richteramtes zukam» (Pischek).[24] Gerade letztere Möglichkeit war jedoch in allen jenen Fällen illusorisch, in denen das Kloster einem mächtigen Vogt unterstellt war, der sich natürlich mit aller Schärfe gegen eine solche Beschränkung und weitgehende Ausschaltung seiner Gewalt wehrte. Die Hirsauer Reformbewegung konnte diese Tendenz der Ausbildung von eigentlichen klösterlichen Gerichtsherrschaften und selbständigen Wirtschaftseinheiten, die dann später von großer Bedeutung sein sollten,[25] weitgehend fördern: Gerade das Beispiel des Stiftes Engelberg[26] wird uns deutlich zeigen, wie das Fehlen einer mächtigen Vogtei die Entstehung von unabhängigen Gerichts- und Wirtschaftszentren erst ermöglichen und verwirklichen konnte. Diese mit Twing und Bann versehenen klösterlichen Gerichts- und Bannherrschaften zertrümmerten nach und nach die ursprüngliche Geschlossenheit der alten Gaugrafschaft und bil-

[23] Pischek, S. 192 ff. Vergleiche über die engere Immunität vor allem: Seeliger, Grundherrschaft, S. 226 ff. Pischek, S. 92 ff. Hirsch, Immunität, S. 196 ff. Gasser, S. 63 ff. E. Stengel, Zur Geschichte der Kirchenvogtei etc. (Anm. 22), S. 133 ff.

[24] Pischek, S. 94.

[25] Siehe Anmerkung 27.

[26] Siehe Schluß von Kap. 5 und die Verhältnisse im Hofe zu Buochs, Kap. 6.

deten als deren Erben die Grundlage der späteren, mit staatsterritorialem Charakter ausgestatteten Herrschaftsverbände.[27]

Kehren wir jedoch zurück zum Problem der engeren Immunität: Dem Vogte war das Betreten dieser Gebiete strikte verboten und Verbrechen, welche dort verübt wurden, mußten mit doppelter und mehrfacher Buße belegt werden. Die engere Immunität steht überdies in naher Beziehung mit dem Asylrecht der Klöster,[28] wonach jemand, der sich gegen das öffentliche Gesetz vergangen hatte und auf eigentliches (engeres) Kirchengebiet geflohen war, den Schutz des Abtes genoß und dessen Sühnegerichtsbarkeit teilhaftig werden konnte, sofern er nicht besonders verabscheuungswürdige Missetaten vollbracht hatte (Mord, öffentlichen Raub, Mord an geweihter Stätte, Ketzerei und ähnliches). Nichteinmal der Graf durfte den Rechtsschutz dieser Gebiete durch sein Betreten brechen, während er in der Regel, besonders im hohen Mittelalter, auf dem weiteren Immunitätsgebiet flüchtige Verbrecher ohne weiteres verfolgen durfte.

Die engere Immunität konnte, wie schon gezeigt wurde, außer dem eingezäunten Klostergebiet auch die Fronhöfe des Stiftes erfassen, wo bald die klösterlichen Gerichte unter dem Vorsitz einer Ministerialen sich auszudehnen begannen und die Gewalt des Kastvogtes beschränkten (soweit dies natürlich möglich war!). Die aus diesen Kirchenvogteien entstehenden Gerichtsherrschaften waren weitgehend mit den anderorts auftretenden ähnlichen Gebilden weltlichen Charakters indentisch.

Was die familia der Klöster in den engeren Immunitäten betrifft, so umfaßten sie neben dem Gesinde und den unfreien Hintersassen mehr und mehr Freie,[29] die dem Hofverband beispielsweise durch Uebernahme eines Gutes beigetreten waren. Letztere vermochten nun, dank ihrer wirtschaftlichen und sozialen Besserstellung, die ganze Schicht der Gotteshausleute in gerichts- und oft auch in rein grundherrlicher Beziehung zu heben, nachdem die Unfreien ihrerseits maßgebend an der Ausbildung einer erst privatherrlichen, dann Immunitätsgerichtsbarkeit beteiligt gewesen waren.

---

[27] Darüber vor allem Gasser, S. 64 ff, 69 ff, 75 ff, 94 ff, 101 ff. Ferner die mehrfach erwähnte Dissertation von Pischek und Seeliger, S. 109 ff.

[28] Dazu: Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz, Stuttgart 1923.

[29] So gerade vielleicht im Falle des Hofes zu Buochs, Kap. 6.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß der Graf[30] schon zur Zeit der Machtfülle des Vogtes keine eigentlichen richterlichen Kompetenzen mehr besaß: Er verfügte höchstens neben einigen Regalien über die Blutgerichtsbarkeit, die nicht besonders viel einbrachte (finanziell) und recht schnell von der erstarkenden Vogteigewalt erreicht und vielfach absorbiert wurde. Der Graf spielt also in der Ausbildung der Gerichtsbarkeit in den Grundherrschaften keine große Rolle;[31] ganz abgesehen davon, daß in den meisten Quellen dem Blutbann gar keine weitere Beachtung geschenkt wurde (siehe oben), hatte der Vogt als Inhaber von Königsbann und Hochgerichsbarkeit eine dem Grafen ebenbürtige Stellung erlangt,[32] wodurch die Bestrebungen der älteren Immunität abgeschlossen waren. Seit dem 11. und 12. Jahrhundert setzte jedoch, wie wir sahen, eine rückläufige Bewegung ein (jüngere Immunität): Der Vogt konnte diese seine hervorragende Machtstellung nicht halten, einerseits auf Grund der teilweise ziemlich mächtigen Reformbewegung, die seine Gewalten in wirtschaftlicher und verwaltungsrechtlicher Hinsicht zu beschränken suchte, anderseits durch die parallel auftretende Entstehung von klösterlichen Gerichts- und Oekonomiezentren (mit weitgehender Sühnegerichtsbarkeit in strafrechtlicher Beziehung) und durch die eigentliche Emanzipation der engeren Immunitäten aus seinem Herrschaftsbereich.

Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden: Im frühen Mittelalter hatten die geistlichen Grundherrschaften gegen die Eingriffe und den Einfluß der öffentlichen Beamten gekämpft, mit dem Erfolg, daß sie aus dem Grafschaftsverbande eximiert wurden, eine bevorzugte Stellung in gerichtsherrlicher Beziehung genossen und — was von größter Wichtigkeit ist — dem Grafen nicht die üblichen finanziellen Abgaben zu leisten hatten (ältere Immunität). Schon früh begannen jedoch die weltlichen Vertreter und Beschützer der kirchlichen Anstalten, die Vögte, ihre Macht über die Insassen der Grundherrschaften auszubauen und zu erweitern: Außer den ihnen zustehenden Entschädigungen für geleistete Dienste, verlangten sie weitere Leistungen: Sie begannen Steuern von den Gotteshausleuten zu erheben, in das Wirtschaftsleben der Klöster einzugreifen und das kirch-

[30] Gasser, S. 119 ff und anderwärts.

[31] Im Gegensatz zu der Behauptung Durrers, Einheit S. 87.

[32] Pischek, S. 20 ff.

liche Vermögen für eigene Zwecke zu gebrauchen. Gegen diese Bestrebungen hatten sich nun die Anstrengungen der jüngeren Immunität zur Wehr zu setzen. Die Klöster versuchten auf verwaltungstechnischem, rechtlichem und ganz besonders wirtschaftlichem Gebiete die Kompetenzen des Vogtes zu beschränken und ihren Wirtschaftsapparat von jeglichem weltlichen Einfluß frei zu bekommen. Die Reformbewegung des 11. Jahrhunderts richtete sich deshalb ganz besonders gegen die wirtschaftliche Schmarotzerstellung des Kastvogtes und erreichte durch die Tradierung der klösterlichen Grundherrschaften an den Papst und durch entsprechende Privilegien bezüglich der Vogtei und Abtwahl eine zum Teil vollkommene Selbstständigkeit in œkonomischen Belangen. So gelang es beispielsweise dem Kloster Engelberg, dank seiner Unabhängigkeit von jeglichem weltlichen Einfluß, ein weitgehend genossenschaftlich organisiertes Wirtschaftssystem von erstaunlicher Stabilität aufzubauen.

2. *Vögte und Meier*

Das Kloster Engelberg war im Sinne und Geiste der Reformbewegung gegründet und geführt worden, was allerdings noch nicht ohne weiteres heißen wollte, daß es nun für immer gegen jeden weltlichen Machtanspruch und Einfluß immun gewesen wäre. Anderen Stiften war in den Gründungsurkunden ebenfalls die freie Wahl und Absetzbarkeit des Kastvogtes gewährt worden; jedoch konnte vielfach auch bei den Hirsauern nicht vermieden werden, daß allen Privilegien und Diplomen zum Trotz irgendein mächtiges Dynastengeschlecht in den Besitz der Vogtei gelangte und diese weidlich für seine Zwecke und finanziellen Bedürfnisse ausnützte. Die seit Anfangs des 12. Jahrhunderts einsetzenden, kräftigen Territorialisierungsbestrebungen der weltlichen Herren konnten sich nicht mit der patriarchalischen Auffassung der Vogtei (geringe Macht des Vogtes, unbedeutende finanzielle Entschädigung vor allem!), wie sie von der Reformbewegung angestrebt worden war, abfinden. So erwarben beispielsweise die Zähringer 1125 widerrechtlich die Vogtei über das Reformkloster St. Blasien, während ein anderes, unabhängiges Hirsauer Stift, Schaffhausen, sich um die gleiche Zeit über die Bedrückung durch das nämliche Adelsgeschlecht beklagte.[33] Von Heinrich V. hatte das in Unterwalden begüterte Muri alle Rechte und Freiheiten

bestätigt bekommen, nachdem laut Acta Murensia Werner von Habsburg das Kloster an Gott, die Heiligen, Maria, Petrus und Martin übergeben hatte. Obgleich die gleichen Quellen überdies von einer Tradierung «in ius apostolicæ sedis» sprechen, blieb diese geistliche Grundherrschaft dennoch unter der drückenden Vogtei der Habsburger,[34] die mehrfach eigenmächtig über die Klostergüter verfügten.

Vollkommen anders gestalteten sich die Verhältnisse in Engelberg. Das Kloster, ziemlich spät gegründet und durch die schlechten Erfahrungen der andern anscheinend gewitzigt, machte von seinem Recht der freien Vogtwahl einen äußerst vorsichtigen Gebrauch, nachdem Konrad von Seldenbüren auf seine Eigentumsrechte an der Neugründung feierlich verzichtet hatte, und vom Hause des Stifters somit keine Beeinflussung mehr zu erwarten war.[35] Wir finden den ersten Vogt Engelbergs erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts in der Person des Pfalzgrafen Otto von Burgund, und im Jahre 1200 urkundet König Philipp, daß er vom Abt Heinrich die Vogtei über das Stift Engelberg und alle Besitzungen erhalten habe.[36] Schon in diesen beiden Beispielen ist deutlich erkennbar, daß sich das Kloster bewußt solche weltliche Würdenträger als Vögte aussuchte, deren Machtbereich relativ weit weg lag und von denen es kaum irgendwelche Interventionen und Beeinflussungen in wirtschaftlicher oder rechtlicher Beziehung zu gewärtigen hatte. Im gleichen Sinn übergibt Abt Heinrich 1208 die Vogtei über das Kloster an König Otto IV., und 11 Jahre später findet sie sich in den Händen König Heinrichs VII. Letzterer überträgt außerdem auf Bitten des Abtes 1233 die Schirmvogtei über das klösterliche Gebiet im Aargau an seinen getreuen Walter von Hochdorf.[37] Damit ist die Reihe der Engelberger Vögte jedoch bereits beendet. Zwar stellte sich noch 1235 das Kloster in den Schutz

---

[33] Hirsch, Immunität, S. 61.

[34] Acta Murensia, Quellen zur Schw. Gesch. III, 3, S. 33 ff und 41 ff.

[35] Vergleiche dazu Kap. 2.

[36] Gfr. 49, No. 22 und v. Liebenau, Versuch, S. 110. Vollkommen aus der Luft gegriffen ist die Annahme von Durrer (Einheit, S. 81) und H. Cattani (Die Entwicklung des Engelberger Talgerichtes unter der Klosterherrschaft, Gfr. 90), wonach die Vogtei über Engelberg ursprünglich in den Händen der Lenzburger gelegen habe. Es läßt sich keine einzige Stelle in dem sonst zahlreichen und reichhaltigen Urkundenmaterial finden, aus der nur im entferntesten auf eine solche Möglichkeit geschlossen werden könnte.

[37] Gfr. 51, No. 31, 47, 53.

des Konstanzer Bischofs Heinrich von Taun; doch seither erfahren wir nichts weiteres mehr von der Besetzung der Kastvogtei.[38]

Das Kloster hatte eine äußerst weise Politik betrieben; es verdankte ihr die freie Verwaltung und Bewirtschaftung seiner Güter und nicht zuletzt die Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit. Das Stift konnte die Leitung seiner Höfe selbst bestellen, deren Nutzen allein genießen und hatte außerdem keinen weltlichen Herrn an seinen immerhin ansehnlichen Einnahmen aus Gerichtsbußen, Abgaben, Zehnten usw. zu beteiligen. Engelberg ist deshalb in seiner Art eine einzigartige Ausnahme: Es genoß eine selbstständige Stellung, die nicht einmal von den Zisterziensern ganz erreicht wurde, welche zwar das Schutzverhältnis des weltlichen Vogtes radikal abgeschafft hatten, sich aber trotzdem nicht von einer wirtschaftlichen Bevormundung des Laienadels zu befreien vermochten. Was die königlichen Vögte betrifft, welche ab und zu auftreten, so sind diese nichts anderes als ein Ausdruck des besonders starken Schutzes des Reichsoberhauptes. Im übrigen konnten sie keinen nachteiligen Einfluß auf den Wirtschafts- und Verwaltungsapparat des Klosters ausüben, da ihre Macht zwar relativ groß war, anderseits aber auch recht weit entfernt.

Die Vogteilosigkeit Engelbergs[39] hatte überdies Auswirkungen von größter Tragweite auf die Institution der Meier und Dienstleute. Hatten nämlich die Herren der Eigenklöster die Höfe der kirchlichen Anstalten ihren eigenen Dienstleuten unterstellt und somit eine gewisse Abtrennung in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung vom geistlichen Grundbeamten und Verwalter des Klosters erreicht, so konnte demgegenüber das Stift Engelberg seinen Besitz vollkommen frei verwalten und unter klostereigene Leitung stellen: Schon recht früh[41] scheint der Hof zu Buochs von einem Laienbruder übernommen zu sein, der kaum ein so strenges Regiment geführt haben wird wie gewisse andere Untervögte weltlicher Herren, jedoch viel zur vernünftigen Gestaltung einer genossenschaftlichen Dorfwirt-

---

[38] Durrer, Einheit, S. 88.

[39] Zu Uebergriffen der Vögte und zur Institution der Meier und Dienstleute neben der mehrfach zitierten Literatur: Alb. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, IV, S. 328 ff. Die Wirtschaftsweise der grundherrlichen Beamten im allgemeinen: Inama, Wirtschaftsgeschichte, III.

[40] So z. B. die Edlen von Wolhusen auf dem Hofe Giswil.

[41] Vergl. Kap. 6.

schaft beigetragen haben mag. In Engelberg selbst lag die Leitung in den Händen des Propstes. Er war verantwortlich für eine entsprechende Wirtschaftsführung auf dem Klosterhof, mußte die Abgaben der Hintersassen überwachen, kurz, dafür sorgen, daß das Kloster mit den lebensnotwendigen Gütern versorgt wurde, wozu er außerdem eine Oberaufsicht über den restlichen Besitz (im Mittelland) auszuüben hatte.

Die Ministerialen spielen eine recht untergeordnete Rolle und haben sich nie maßgebend an der Organisation der klösterlichen Grundherrschaft beteiligt. Sie hatten nur auf den Höfen des Mittellandes gewisse Funktionen zu erfüllen, während die Unterwaldner Dienstleute dem Abte für eine bestimmte Zeit Pferde zur Verfügung stellten;[42] für ihre Leistungen erhielten sie vom Kloster zinslos Land zur beliebigen Verwendung. Da die meisten Arbeiten durch die stiftseigenen Laienbrüder verrichtet wurden, konnten die Ministerialen nie, wie anderswo, hemmend in das grundherrliche System eingreifen.

3. Hofrecht und Talrecht

Das Kloster Engelberg besaß demnach gegenüber anderen Klöstern einen ungeheueren Vorsprung: Da es praktisch vogtlos war, konnte es seinen Besitz vollkommen unabhängig und selbstständig verwalten und hatte keinerlei finanzielle Verpflichtungen an weltliche Herren. Dieser Umstand war nicht nur für die wirtschaftliche Organisation des Stiftes von großer Bedeutung, sondern auch die Gotteshausleute konnten unter der milden Hand ihres geistlichen Herren ein sehr erträgliches Dasein führen. Zwar scheint das Hofrecht[43] auf den ersten Blick nicht viele Freiheiten übrig zulassen, sodaß Durrer[44] von ihm behauptete, «daß es schon die Luft unfrei mache». Es ist demgegenüber zu bedenken, daß sich die Hofrechte dieser Zeit durchwegs

---

[42] Vergl. Kap. 6.

[43] Das Engelberger Hofrecht, aufgezeichnet um die Mitte des 14. Jahrh., steht auf der Rückseite einer Bibel der Klosterbibliothek, genannt «Bibly». Als Unterlage scheinen ihm ältere Aufzeichnungen gedient zu haben. Es bildet die Grundlage zum späteren Talrecht und enthält Bestimmungen, die vor allem im 13., 14. und 15. Jahrhundert das alte Hofrecht ergänzten. Druck: A. Bruckner, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg, S. 14 ff. Gfr. VII, S. 137 ff. J. Grimm, Weistümer, I. 2.

[44] Durrer, Einheit, S. 85. Vergleiche jedoch im Gegensatz dazu Anm. 32, Kap. 4.

äußerst ähnlich sind und kaum wesentlich voneinander differieren. Nicht der formelle Gehalt dieser Gesetze war jedoch in erster Linie ausschlaggebend, sondern vielmehr die praktische Anwendung der Rechtssätze. So gab es in anderen Grundherrschaften beispielsweise Hofleute, welche dem Untervogt oder Meier neben den üblichen Abgaben und Zinsen noch Extrasteuern, die auf Grund reiner Usurpation erhoben oder vielmehr erpreßt wurden, zu zahlen hatten. Andere wiederum hatten unter den ritterlichen und kostspieligen Allüren der Dienstleute zu leiden. Die weltlichen Herren waren ferner oft nicht besonders wählerisch in ihren Mitteln, wenn sie bei einem säumigen Zinspflichtigen Abgaben einzutreiben hatten, während es die geistlichen Beamten der klösterlichen Grundherrschaften vielfach eher an der nötigen Strenge fehlen ließen und dementsprechend zu kurz kamen. (Nicht umsonst sagte der Volksmund: «Unter dem Krummstab ist gut leben!»). Die Engelberger Hofleute hatten unter ihren geistlichen Grundbeamten keinerlei Bedrückung zu fürchten und erfreuten sich einer vernünftigen Rechts- und Wirtschaftsordnung, wie schon die Urkunden der Jahre 1240 und 1210 beweisen (siehe oben), wo Vogteileute der Habsburger unter die Herrschaft des Klosters treten und die Grafen verbieten müssen, daß sich dieser Vorgang in Zukunft wiederhole.

Die Hofgemeinschaft der Engelberger Gotteshausleute bildete innerhalb der gerichtsherrlichen Grenzen des Stiftes[45] ein eigentliches kleines Staatsgebilde für sich. Wo anderorts durch die — auf Grund der engeren Immunität erfolgte — Ausscheidung von Klostergebiet aus dem Herrschaftsbereich des Vogtes oft nur mit großen Schwierigkeiten selbständige Gerichtsherrschaften entstanden, konstituierte sich in Engelberg im Verlaufe der Jahrhunderte ein autogenes Herrschaftsgebilde mit weitgehend staatsterritorialem Charakter. Die Ursache dieser Entwicklung ist schon im Hofrecht angedeutet. Es entstand, wie die meisten Rechte dieser Art, auf Grund der an die geist-

[45] Diese Grenzen entsprechen nicht mehr den heutigen politischen Grenzen der Gemeinde Engelberg. Sie wurden nämlich sukzessive eingebuchtet durch den Grenzstreit mit Uri und durch verschiedene Abkommen mit dem Stande Nidwalden. Vergleiche dazu die Karte in der Beilage bei Oechsli. Selbstverständlich gab es in diesem Gebiet auch Besitzungen von Nidwaldnern (so verschiedene Alpen), über welche das Kloster nie oder erst viel später die oberherrliche Gerichtsbarkeit inne hatte.

lichen wie an die weltlichen Grundherrschaften delegierten Jurisdiktionsgewalt und hatte neben gewissen dinglichen Abhängigkeitsverhältnissen vor allem die rechtliche Stellung der Gotteshausleute und ihre Verpflichtungen festzulegen. Diese unterschieden sich zwar in sozialer, im allgemeinen jedoch nicht in rein rechtlicher Hinsicht voneinander (besonders im späten Mittelalter), da auch (mehr oder weniger) Freie, welche in die Hofgemeinschaft eingetreten waren, ihren eigenen Gerichtsstand oft nicht allzu lange wahren konnten und daran wohl in der Regel auch kein großes Interesse hatten.

Das Recht der Hofgenossen beschreibt vorerst die Grenzen des freien Hofes zu Engelberg.[46] Er umfaßte die beiden Klöster samt ihrer näheren Umgebung und ist eine Art engere Immunität. Sie entstand nicht, wie anderwärts, aus der Reaktion des Klosters gegen eine übermächtige Jurisdiktions- und Finanzgewalt des Vogtes, sondern sie war in Engelberg ganz einfach ein Ort, der einen höheren Frieden genoß und in dem Verbrechen mit entsprechend höheren Bußen belegt waren. Das später[47] entstandene Talrecht setzt für Friedensbruch im freien Hofe wiederholt eine doppelte Geldstrafe fest[48] und stellt ihn sogar den Freveln vor Gericht und auf dem Markt gleich. Der eigentliche Sinn und Zweck des freien Hofes scheint allerdings mit der Zeit verloren gegangen zu sein, wenn in einem Schiedsspruch des Jahres 1413 erklärt wird, der Grund dieser Sonderstellung beruhe darin, «daß die selbigen frowen ze Engelberg dester bas mügent belieben in gotzdienst und ir andacht dester minder geschrey und brachtes habent».[49]

Im weiteren bestimmt das Hofrecht, daß, wenn ein Abt gewählt werde, alle Talleute über 14 Jahren zu schwören hätten, ihm die Treue zu halten und seine Rechte und Gerichte zu beachten. Verrät einer seinen Herrn, verehelicht sich einer mit einer fremden Person oder schlägt er einen Gotteshausmann zu Tode, dann ist sein Leib und Gut dem Abte verfallen, nicht aber dem weltlichen Richter, dem

---

[46] Siehe Hofrecht (Anm. 43). Die Grenzen sind auch später angegeben im Talrecht, hrg. von J. Schnell, Zeitschr. für Schw. Recht, Bd. 7, S. 51. Außerdem: Bindschedler, R., Kirchl. Asylrecht und Freistätten in der Schweiz, in: Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 32, 33.

[47] Schnell, S. 3 ff.

[48] Schnell, S. 31 und 40.

[49] Zitiert aus Bindschedler (Vergl. Anm. 28).

Ammann. Neben der Bestimmung, daß auch ein Fremder dem Abte die Treue zu schwören habe, folgt eine eingehende Regelung des Erbrechtes: Das Stift bezieht beim Tode eines Gotteshausmannes von dessen Familie das beste Stück Vieh als Fall, ebenso beim Tode des ältesten Sohnes, sofern dessen Vater schon gestorben ist. Das Kloster beerbt alle jene, die ohne Leiberben sterben; es teilt jedoch die Erbschaft mit der Witwe des Mannes, sofern keine Kinder vorhanden sind und kein Vermächtnis gemacht wurde. Ist es nicht sicher, ob die Frau eines Verstorbenen noch ein Kind erhalten wird, dann soll das Gut beieinander bleiben, bis Gewißheit eingetreten. Fremde können im Tal nicht erben. Dieses Erbrecht des Klosters galt bis 1422, in welchem Jahre es um 500 Rheinische Gulden an die Talleute, und fünf Jahre später um 90 an die Bewohner von Ottnei, Geren und Englerz (Grafenort) unter Vorbehalt der übrigen Rechte verkauft wurde.[50]

Es folgt eine genaue Beschreibung der gerichtsherrlichen Grenzen des Klosters,[51] innerhalb deren es Twing und Bann, d. h. die Macht, Gebote und Verbote zu erlassen, besitzt. In diesen Gebieten darf niemand einen festen Bau errichten, jagen oder ein Gut besitzen, das er nicht vom Abte empfangen hat. Wer außerdem nicht innerhalb eines Jahres seinen Besitz an den Abt tradiert und aus seinen Händen wieder erhält, oder wer nicht rechtzeitig zinst, der geht seines Gutes verlustig. Auch darf niemand ohne Bewilligung des Abtes aus dem Tale ziehen.

Neben diesen rein grundherrlichen Rechten besaß das Kloster außerdem einen Anspruch auf den Pfarrzehnten. Das Hofrecht verlangt deshalb von den Gotteshausleuten, daß die Ziger und Zinspfennige am Tage des hl. Gallus abzuliefern seien, die Eier an Ostern, die Milcheimer[52] zu Pfingsten und die Maiensteuer auf St. Johannis Tag, wobei es sich im Falle des Zinspfennigs und der sog. Maiensteuer wohl um bereits abgelöste dingliche Verpflichtungen handeln wird, die ja gerade im 14. und 15. Jahrhundert sukzessive durch Geldzinsen ersetzt werden. Die abgelieferten Ziger und Käse wurden durch fünf ehrbare Männer (Schätzer), die vom Abt gewählt sind, begutachtet. Erachten sie einen als nicht akzeptabel, so muß der

[50] Gfr. 57, 485 und 503.

[51] Anmerkung 45.

[52] Eine Art kondensierte Milch. Siehe dazu Oechsli, S. 210.

Besitzer sieben Schilling vier Denare zahlen. Auch müssen diese Milchprodukte genau nach Vorschrift hergestellt sein, nämlich so, daß ein Ziger 16 Pfund wiegt und nicht weniger als zwei Altbecher Salz enthält. Wer auf den vorgeschriebenen Tag seinen Zins nicht entrichtet, hat eine Buße von zwei Schillingen zu zahlen. Auch hat jedes Haus ein Fastnachtshuhn zu geben, und alle, die vom Kloster ein Erblehen besitzen, haben einen «Tagwan» zu leisten, d. h. einen Tag oder mehrere auf den Stiftsgütern zu arbeiten, bei einer Buße von drei Schillingen. Später sind auch diese Verpflichtungen vielfach durch Geldzinsen abgelöst und ersetzt worden.[53]

Zum Schluß erklärt das Hofrecht, daß jener, der zehn Lämmer besitzt, eines davon abzugeben habe (Pfarrzehnten) und daß nur ein eingesessener Talmann Vogt über die Gotteshausleute sein könne. Diese allein dürfen Klostergüter besitzen und bebauen, sind aber auch verpflichtet, den Abt zu unterstützen, sofern er ihrer bedarf. Unter der «Esche» wird Gericht gehalten; strittige Fälle kommen erstinstanzlich vor das Gericht der Buochser Hofgenossen, von da vor das Gericht in Urdorf im Zürichgau und endlich vor den Abt selbst (die hohe Kemnate), der die letzte Instanz bildet.

Diese Schlußbestimmung des Engelberger Hofrechtes führt uns nun zu jenem Problem, das schon mehrfach berührt wurde: Wie gestaltete sich in praxi die Jurisdiktionsgewalt des Klosters?

Innerhalb der gerichtsherrlichen Grenzen des Stiftes bildete sich auf Grund der Vogteilosigkeit nichts anderes als eine autogene Kirchenvogtei, oder mit anderen Worten: Eine klösterliche Gerichtsherrschaft, nachdem die Stiftungsurkunde und verschiedene andere Königs- und Kaiserdiplome das Kloster mit Rechten ausgestattet hatten, die einem Immunitätsprivileg des 10. und 11. Jahrhunderts gleichkamen, wenn nicht sogar es übertrafen. Da der Abt zusammen mit dem Convent aber allerhöchstens die niedere und — sühnegerichtlich — gewisse Fälle der hohen Gerichtsbarkeit ausüben konnte, entstand durch das Fehlen eines eigentlichen weltlichen Vogtes die etwas paradoxe Situation, daß das Kloster zwar mit allen notwendigen gerichtsherrlichen Rechten ausgestattet war, es aber diese

[53] Die sog. Chamschillinge, so benannt nach den Chamfahrten, die ihrerseits nichts anders bedeuten, als daß die Gotteshausleute an bestimmten Tagen die Felder des Klosters im Aargau und im übrigen Mittelland zu bestellen hatten. Vergl. Schnell, S. 58, No. 52, Anm. von Straumeier. Dazu A. Bruchner, S. 41.

nicht alle verwenden konnte (Kleriker durften ja keine Urteile gegen Leib und Leben fällen!), sofern es nicht an Stelle des Vogtes einen anderen weltlichen Richter für die Kriminaljustiz einsetzte. Aus diesen besonderen Umständen erwuchs die spezifische Gerichtsherrschaft Engelbergs: Der Großteil der Jurisdiktion lag in den Händen des Conventes, das die Delegation kraft kaiserlicher Verfügung dafür erhalten hatte, einerseits, und der eingesessenen Talleute anderseits (Talgericht der Neun incl. Ammann), während das Stift bei Todschlag und ähnlichen schweren Verbrechen durch den Abt einen Richter zur Ausübung der hohen (und später auch der Blut-)Gerichtsbarkeit erwählen konnte.[54] So finden wir beispielsweise 1402 den Ammann von Wolfenschießen als Vorsitzenden des Talgerichtes in einem Hochgerichtsfall (Todschlag) in Engelberg für das Kloster urteilen.[55]

Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit lag also in den Händen des Klosters und der vom Abte resp. Gotteshausleuten erwählten weltlichen Richter, während die eigentliche Blutgerichtsbarkeit eine untergeordnete Stellung einnimmt und lange Zeit überhaupt nicht erwähnt wird. Möglicherweise lag das Blutgericht in den seltenen Fällen, da es in Tätigkeit trat, ursprünglich noch in der Hand des Grafen. Wir haben jedoch schon oben gesehen, daß die Kirche dem Blutgericht nicht günstig gesinnt war und daß zudem seine Kompetenzen recht bald in den geistlichen und auch weltlichen Gerichtsherrschaften aufgingen.[56] Näheres ist allerdings nicht ersichtlich, da die frühesten Nachrichten, welche über die Tätigkeit des Engelberger Gerichtes vorhanden sind, auf den Anfang des 15. Jahrhunderts fallen, einer Zeit, in der die einzelnen Gerichtsherrschaften bereits staatsterritorialen Charakter anzunehmen beginnen und somit die Blutgerichtsbarkeit fest in Händen halten.

Der Hof zu Engelberg bildete so mit den übrigen Zinsgütern zusammen ein, in œkonomisch und rechtlicher Beziehung vollständig homogenes und geschlossenes Herrschaftsgebiet unter der Leitung des Klosters und seiner Beamten. Diese klösterliche Gerichtsherrschaft besaß, wie alle anderen, Twing und Bann, d. h. das Recht, Gebote

---

[54] Genaueres: H. Cattani, Talgericht (Anm. 36). Auch Schnell, S. 16, 35, 66, 74, 99, 138 und 85.

[55] Gfr. 55, No. 431.

[56] Hirsch, Gerichtsbarkeit, S. 124 ff, 130 ff, 180 f, 220 f.

und Verbote zu erlassen, mit anderen Worten: Eine allgemein obrigkeitliche Gebotsgewalt.[57] Aus dieser Verquickung von gräflichen, vogteilichen, allodialen und grundherrlichen Rechten entstand auf einem fest umgrenzten, wenn auch kleinen Gebiete eine, mit staatsterritorialem Charakter ausgestattete Herrschaft, die in ihrer Ausgeglichenheit und Stabilität erst durch die französische Revolution zerbrochen wurde.

Das Engelberger Talrecht stellt einen positiv-rechtlichen Niederschlag dieses einzigartigen geistlichen Herrschaftskomplexes dar. Aufgezeichnet im Jahre 1582 nach der Vorlage eines älteren Buches, welches seinerseits wiederum Vorschriften des Hofrechtes und des 14. und 15. Jahrhunderts enthielt (aber nicht mehr vorhanden ist), umfaßte es neben rein rechtlichen, wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Bestimmungen auch solche ethisch-religiöser Natur. Das Talrecht wurde bis 1798 durch allerlei Zusätze und Mandate ergänzt und ausgebaut. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese eindrückliche Gesetzessammlung aufs genaueste durchzugehen.[58] Was uns hier interessiert sind lediglich einzelne Punkte des Talrechtes, die vor allem zeigen werden, wie sich die grund- und gerichtsherrlichen Ansprüche des Klosters, niedergelegt in den verschiedenen Diplomen und nicht zuletzt im Hofrecht selbst, im Laufe der Jahrhunderte erhalten und weiterentwickelt haben. Sie beweisen aber auch die Behauptung, daß sich der Hof zu Engelberg, über das Zwischenstadium der Gerichtsherrschaft, zu einem Herrschaftsgebilde mit ausgesprochen staatsterritorialem Charakter entwickelte.

Beginnen wir mit den wirtschaftlichen Bestimmungen: Das Kloster hatte schon kurz nach seiner Gründung[59] das Recht zum Bezug des Pfarrzehntens erhalten, und die Gotteshausleute werden im Talrecht wiederholt an diese Pflicht erinnert. Die Zehnten gerieten jedoch mehr und mehr in Vergessenheit. Nach dem alten Talrecht hat beispielsweise nur noch jener den Heuzehnt abzuliefern, der Heu an

---

[57] Gasser, S. 87 ff. Hirsch, Gerichtsbarkeit, S. 179.

[58] Ich verweise hier auf die beiden Arbeiten von L. Liertz, das Engelberger Talrecht, Engelberg 1906 und vom mehrfach erwähnten J. Schnell, Das Engelberger Talrecht, Zeitschr. für Schw. Recht, Bd. 7, 1858. Ferner auf die Arbeit von A. Bruchner, S. 4—52.

[59] Gfr. 49, No. 6.

andere weiterverkauft hatte, nicht aber ein Gotteshausmann, welcher den Ertrag seiner Wiesen ausschließlich für den eigenen Betrieb verbraucht hatte. Außer den schon im Hofrecht angegebenen Abgaben (Eier-, Ziger-, Käse-, Hühner-, Milcheimer und Geldzinsen), erscheinen im 17. Jahrhundert auch die Zehnten von Honig, Schafen, Geißen, Wachs, Flachs und Hanf, die wahrscheinlich schon früher als Pfarrzehnten erhoben wurden, jedoch im Hofrecht nicht ausdrücklich genannt werden. Diese Zehnten gaben zu mannigfachen Streitigkeiten zwischen Tal und Kloster Anlaß, zumal sie oft nur sporadisch abgeliefert wurden.[60] Zur Zeit des Abtes Leodegar Salzmann (1769—98) waren diese Bestimmungen überhaupt nicht mehr im Gebrauch.[61]

In seiner Eigenschaft als Grundherr bezog das Kloster des weiteren den Fall, d. h. beim Tode eines Gotteshausmannes das beste Stück Vieh und als «Geläß» außerdem noch das Sonntagskleid des Verstorbenen.[62] Das Erbrecht war, wie wir schon oben sahen, 1422 an die Talleute übergegangen, während das Jagdregal in den Händen des Abtes verblieb. Ohne seine Erlaubnis durfte keiner ein Wild jagen noch fischen.[63] Die Verpflichtungen zum «Tagwan», d. h. zur Arbeit auf den Gütern des Stiftes, scheint ebenfalls ziemlich lange beibehalten worden zu sein, ebenso der Ehrschatz, eine Art Handänderungsgebühr von einem Prozent des Verkaufspreises von liegenden Gütern. Allerdings geben auch diese beiden Institutionen zu mehreren Prozessen und Schiedsprüchen Anlaß.[64]

Zu diesen und anderen Bestimmungen, die zufolge der grundherrlichen Ansprüche des Stiftes entstanden waren, gesellten sich im Laufe der Jahrhunderte etliche andere, die oft bis ins Kleinste das wirtschaftliche Leben in der klösterlichen Minaturherrschaft regeln. Ein besonderer Platz gehörte dem Recht der Fremden: Hatte schon das Hofrecht festgesetzt, daß niemand eine Ungenossin heiraten dürfe, so war es dem zugezogenen Fremden im Talrecht darüberhinaus

[60] Schnell, S. 64. Ferner S. 57 und 115 ff. Zur Modifizierung des Heuzehnten (Urkunde vom 20. 1. 1655) vergl.: Gedenkschrift der hist. Tagung in Engelberg, Verlag Heß, Engelberg 1916, S. 63, Der Heuzehnten und die Pfarrei, von P. Ig. Heß.

[61] Schnell, S. 57.

[62] Schnell, S. 64.

[63] Schnell, S. 18, 48, 81, 125.

[64] Schnell, S. 23, 37, 98 ff, usw.

verboten, Klostergut zu besitzen (Die Fremden rekrutieren sich deshalb in Engelberg lange Zeit in erster Linie aus dem landlosen Handwerkerstand). Er blieb von etlichen Rechten ausgeschlossen und hatte anderseits mehr Verpflichtungen zu erfüllen als die Gotteshausleute.[65] Im übrigen unterstand er der Befehlsgewalt des Abtes, dem er Treue zu schwören hatte. Die Bestimmungen des Talrechtes waren für ihn verbindlich und es war für ihn nicht leicht, ohne weiteres in die Gemeinschaft der Gotteshausleute aufgenommen zu werden.

Das Talrecht regelte im weiteren nicht nur nach Form und Inhalt die Mehrzahl der im normalen Wirtschaftsverkehr getätigten Geschäfte wie Vieh- und Liegenschaftsverkauf, Pfändung, Betreibung, Schadenersatzforderung etc., sondern verordnete auch aufs genaueste, wie und mit welchen Mitteln der wilde Lauf der Aa einzudämmen,[67] die Straßen auszubauen[68] und der Wald und die Wiesen zu schonen seien.[69] Die Sorge des Talrechtes und der späteren Erlasse ging aber ganz besonders um die Alpen, welche ein überaus wichtiges Gut und die Basis der gesamten Vieh- und Milchwirtschaft darstellten und als solche dementsprechender Aufmerksamkeit bedurften. Schon früh wird bestimmt, daß, wenn einer der Gotteshausleute aus dem Tale ziehen sollte, er sein Bauland und die Alpen an die anderen zu verkaufen habe, damit nicht Grund und Boden in die Hände Auswärtiger gelange und die eingesessenen Genossen so keine Möglichkeit mehr hätten, das nötige Futter für das Vieh zu beschaffen. Daneben werden die verschiedenen Alpnutzungs- und Alpzugsrechte geregelt, immerhin so, daß den einzelnen Korporationen der Talleute noch genug Raum und Möglichkeit für ihre eigenen, privatwirtschaftlichen Verordnungen übrigblieb.[70] Durch die Bannung mehrerer besonders gefährdeter Gebiete suchte das Kloster dem Kahlschlag, der ungeordneten Waldnutzung und den dadurch entstehenden Schäden durch Wasser und Schnee vorzubeugen.[71] Daneben ist auch die Allmende mehrfach Gegenstand von eingehenden Erlassen des Tal-

---

[65] Schnell, S. 41, 43, 65, 67 ff, 68 ff, 74, 75, 82 etc.
[66] Schnell, S. 41, 42, 43, 44, 74, 75, 121, etc.
[67] Schnell, S. 31, 65.
[68] Schnell, S. 65, 83 ff, etc.
[69] Schnell, S. 67, 77, 112, 119, 128, 130, 132, 147, etc.
[70] Schnell, S. 52, 62, 77, 79, 80, 114 ff, 120, 127, 128, 132, 134, 146, 148, 153.
[71] Schnell, S. 63, 75, 112, 121, 129, 130, 147.

rechtes,[72] ebenso die Tavernen, die zu betreiben resp. zu verpachten das Kloster allein das Recht hatte.[73] 1483 wird auch beschlossen, von nun an nur noch eine gemeinsame Mühle zu betreiben, nachdem vorher eine Kloster- und Talmühle nebeneinander existiert hatten.[74]

Neben diesen Verordnungen, welche die Talleute zu befolgen hatten, verpflichten sich anderseits Abt und Convent zu verschiedenen Gegenleistungen. Neben der Seesorge für Lebende und Verstorbene hat das Kloster im besonderen für die Glocken und dazugehörige Hanfseile zu sorgen, ebenso für den übrigen Unterhalt der Kirche. Die Gotteshausleute hatten zur Bedachung der Kirche die Schindeln zu liefern. Wer ferner dem Stift ein Fastnachtshuhn bringt, erhält ein Brot dafür, ebenso jener, der dreißig Eier zinst. Jeder Frau, die ein Kind geboren, schenkt das Kloster ein Brot und ein Maß Wein, und wer ein neues Haus bauen will, erhält von den Herren (dem Convente) vier Schwellen und einen First.[75] Außerdem suchte der Convent durch eine Fülle von Erlassen das sittlich-religiöse Leben seiner Untertanen zu pflegen und zu fördern. Er verbot bei Strafe das Spielen auf den Alpen oder mit Waisenkindern, regelte die Taufgebräuche und hielt die Gotteshausleute zum Besuch der Messe an. Das Talrecht setzt schwere Bußen fest für Ehebruch und Unzucht und warnt die Talleute mehrfach vor übereilten und frühzeitigen Heiraten.[76]

Die Entwicklung der gerichtsherrlichen Rechte Engelbergs vollzog sich in ganz ähnlicher Weise: Während das Talgericht der Neun unter dem Vorsitz des Ammanns die einzelnen Gerichtsfälle zu behandeln hatte, besaß das Kloster immer noch die oberherrschaftliche Jurisdiktionsgewalt, die sich darin äußerte, daß es die Richter (zum Teil aus dem Schoße des Conventes heraus) erwählen konnte, diese ihre Macht vom Abte erhielten und zudem der Abt die letzte Instanz darstellte (Sühnegerichtsbarkeit!). Der Vorsteher des Klosters hatte im allgemeinen das letzte Wort zur Verurteilung eines Missetäters zu sprechen und konnte auf sühnegerichtlichem Wege eine mildere Strafe erwirken. Vom Einfluß fremder Rechtsgewalten

---

[72] Schnell, S. 45, 59, 62, 76, 77, 83, 119, 134.
[73] Schnell, S. 48, 73.
[74] Schnell, S. 29.
[75] Schnell, S. 51, 52, 53, 54.
[76] Schnell, S. 59, 61, 67, 76, 78, 82, 118, 127, 131.

ist nichts zu hören und erst im Spätmittelalter greifen ab und zu die eidgenössischen Schirmorte in die internen Verhältnisse der Klosterherrschaft ein. Die Bußen endlich, welche vom Gericht verhängt wurden, fallen größtenteils ($^2/_3$) an das Gotteshaus und nur zum geringen Teil an das Gericht selbst, welches aus seinem Anteil erst noch die Kosten des Verfahrens zu bestreiten hatte.[77]

Zusammenfassend kann gesagt werden: Während in den weitaus meisten Klöstern trotz dem starken Einfluß der Reformbewegung (Cluny, Hirsau) die Herrschaftsgewalt der weltlichen Schutzherren nicht oder nur wenig beschränkt werden konnte, die klösterlichen Niedergerichte sich nur mit Mühe oder erst relativ spät gegen die Jurisdiktion des Vogtes durchsetzten, und der Wirtschaftsapparat der geistlichen Grundherrschaften mehr und mehr von weltlichen Interessenkreisen ausgenutzt wurde,[78] erwuchs in Engelberg, dank der Vogtlosigkeit des Stiftes, eine, auf grund- und gerichtsherrlichen Rechten aufgebaute, sich mit Hilfe von Twing und Bann dauernd weiterentwickelnde klösterliche Herrschaft. Diese umfaßte zwar ein räumlich recht beschränktes Gebiet, konnte sich jedoch durch eine konsequente und vernünftige Ausbildung ihrer dinglichen und rechtlichen Ansprüche als ein, mit staatsterritorialem Charakter ausgestattetes Herrschaftsgebilde trotz aller inneren und äußeren Schwierigkeiten durch das Mittelalter bis in die Neuzeit erhalten: Die zielbewußte Befolgung und Weiterentwicklung der Reformidee und die daraus resultierende, weitgehend genossenschaftliche Wirtschaftsorganisation der Höfe innerhalb einer selbständigen Grund- und Gerichtsherrschaft waren neben der günstigen geographischen Lage die Hauptursachen der Heranbildung und Erhaltung dieser patriarchalischen Miniaturherrschaft. Das Hofrecht des hohen Mittelalters aber wurde durch kluges Vorgehen des Stiftes zu einem eigentlichen Universalrecht ausgebaut, das die Beziehung der Gotteshausleute gegen das Kloster und untereinander mit bewundernswerter Prägnanz und Sachlichkeit regelte. (Das spätere Talrecht hat sich in Zivilsachen an das Landrecht von Nidwalden, im Strafrecht an Luzern an-

---

[77] Schnell, S. 15 ff, 30, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 46, 50, 55, 56, 60, 66, 67 ff, 68 ff, 74, 78, 85 ff, 98 ff, 111, 138 ff. Dazu: Liertz, S. 20 ff (Gerichtswesen) und H. Cattani, die Entwicklung des Talgerichts von Engelberg unter der Klosterherrschaft, Gfr. 90.

[78] Siehe Kapitel 2.

geschlossen). Engelberg ist endlich ein charakteristisches Beispiel aus jener Vielfalt von geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, die sich im späten Mittelalter zu Territorialgebilden entwickelten, welche nicht selten beim Aufbau der nachfolgenden Landesherrschaften eine maßgebende Rolle zu spielen vermochten.

6. Kapitel:

DER GRUNDBESITZ DES KLOSTERS IN UNTERWALDEN; SEINE ENTWICKLUNG UND BEDEUTUNG

Das Kloster Engelberg lag, wie wir schon mehrfach gesehen haben, in einem (wenigstens damals) unfruchtbaren, von Ueberschwemmungen heimgesuchten Talkessel, in welchem nur die höher gelegenen Alpen und Güter einen nennenswerten wirtschaftlichen Nutzen bieten konnten. Von drei Seiten mit hohen Bergschranken umgeben, öffnete sich auf der vierten ein schmaler und unwegsamer Durchlaß in das mehrere hundert Meter tiefer gelegene Tal Nidwaldens, in dem das Gotteshaus seit seiner Gründung begütert war. Das Gebiet beidseits der Engelberger Aa bot dem Kloster die nächste und beste Möglichkeit, durch Rodungen und Schenkungen seinen Besitzstand zu vergrößern. Die Güter in Nidwalden waren äußerst günstig und nahe gelegen und konnten dementsprechend besser ausgenützt werden als der zum Teil weit zerstreute Besitz im Mittelland, dessen Ertrag durch die stark beschränkte Kontrollmöglichkeit und die Unsicherheit des Transportes oft erheblich dezimiert wurde.

Das Stift richtete vor allem auf die Kirchen sein Augenmerk. Diese waren gerade in Unterwalden durch großzügige Stiftungen reichlich ausgestattet, sodaß die Inkorporation des Kirchenvermögens große wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen mußte.

1. Die inkorporierten Kirchen[1]

Die Kirche zu Stans ist die Mutterkirche des Tales und — wie jene zu Sarnen — dem hl. Petrus geweiht. Obwohl das Gotteshaus

[1] Vergleiche zum Folgenden vor allem: Bürgisser, S. 126 ff, Oechsli, S. 87 ff. Durrer, Kunst- und Architekturdenkmäler Unterwaldens, S. 756 ff. Urkunden des Stiftes Engelberg von P. A. Vogel, No.: 6, 7, 10, 13, 19, 21 in Geschichts-